

Satzung

zur Aufhebung der Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ Kirschau vom 29.05.1996 der Gemeinde Kirschau und der 1. Satzungsänderung vom 21.01.1998.

Aufgrund des § 162 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) und des § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau in seiner Sitzung am 03.09.2020 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stadt Schirgiswalde-Kirschau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern“ Kirschau:

§ 1 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Kirschau am 29.05.1996 beschlossene Satzung der Gemeinde Kirschau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“, öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten am 31.01.1997.

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kirschau über die Erweiterung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes um das Teilflurgrundstück 375, vom Gemeinderat am 21.01.1998 beschlossen und am 30.01.1998 öffentlich bekannt gemacht und in Kraft getreten.

§ 2 Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in dem beiliegenden „Lageplan“ umgrenzten Fläche sowie des Teilflurgrundstück 375. Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Schirgiswalde, den 03.09.2020

X
.....
Gabriel
Bürgermeister



(Siegel)

Hinweise

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten 1 Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannte Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

2. Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

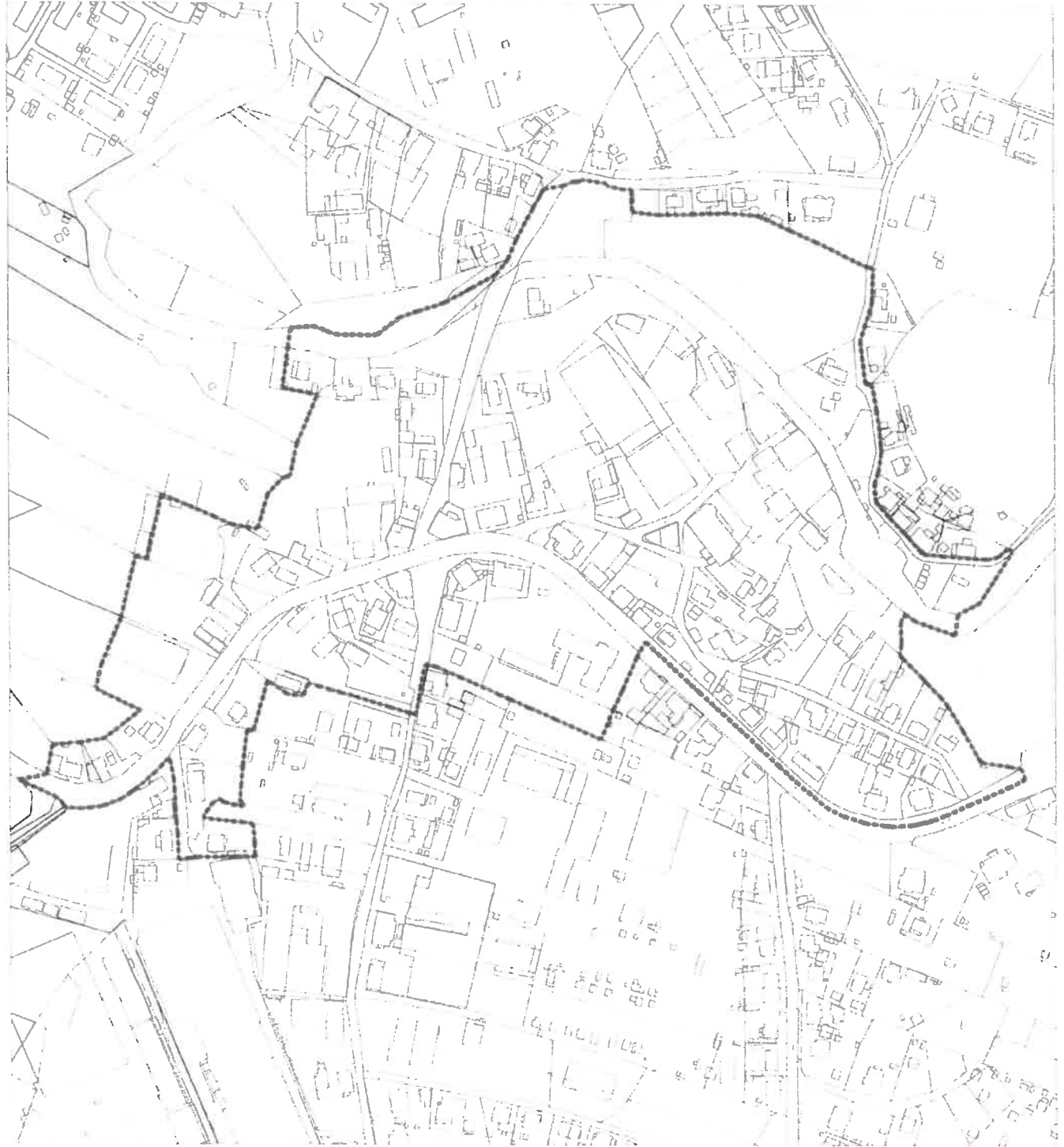
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Über den Inhalt der Satzung und dessen territoriale Abgrenzung wird auf Verlangen im Amt Bauwesen, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement der Stadt Schirgiswalde-Kirschau, OT Schirgiswalde, Rathausstraße 9 während der Öffnungszeiten Auskunft erteilt.

Abgrenzung



Grenze des förmlich festgelegten
Sanierungsgebietes zur
Aufhebungssatzung



**Stadt
Schirgiswalde -
Kirschau**

Kirschau "Ortskern"



Blatt	01_0118
Stand	17.08.2011
Verf.	...
...	...

STEG
STADTENTWICKLUNG
UND URBANISME
GMBH
01300 KIRSCHAU
KIRSCHAUER STR. 10
T. 03731 300-100
F. 03731 300-101
E. info@steg.de